

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10 007/165-1.1/85

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Forstgesetz 1975
geändert wird (Forstgesetz-
Novelle 1985);

Stellungnahme

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Forstgesetz 1975
geändert wird (Forstgesetz-
Novelle 1985);

Zl. 26 GE/19.85

Datum: - 3. MAI 1985

Verteilt am 8.5.1985 Kanzl

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Entsprechend den Rundschreiben des Bundeskanzleramtes
vom 13. Mai 1976, GZ 600 614/3-VI/2/76, und vom
16. März 1978, GZ 600 614/2-VI/2/78, beeht sich
das Bundesministerium für Landesverteidigung in der
Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu
dem vom Bundesministerium für Land- und Forstwirt-
schaft versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Forstgesetz 1975 geändert wird (Forstgesetz-
Novelle 1985), zu übermitteln.

3. Mai 1985
Für den Bundesminister:
K o l b

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:





REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10 007/165-1.1/85

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Forstgesetz 1975 geändert
wird (Forstgesetz-Novelle 1985);**

Stellungnahme

An das

**Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft**

**Stubenring 1
1010 Wien**

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 11. März 1985,
Zl. 12 102/03-I 2/85, beeckt sich das Bundesministerium
für Landesverteidigung zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird (Forstgesetz-
Novelle 1985), wie folgt Stellung zu nehmen:

Einleitend wird bemerkt, daß es wie in anderen Verwaltungs-
bereichen auch im Forstrecht geeigneter Sonder- und Aus-
nahmeregelungen bedarf, die für die Erfüllung der verfas-
sungsgesetzlichen Aufgaben des Bundesheeres unerlässlich
sind. Dieses Erfordernis ist insbesondere in den prakti-
schen Erfahrungen seit dem Inkrafttreten des Forstge-
setzes 1975 zu Tage getreten. Zur Wahrung der Interessen
der militärischen Landesverteidigung wird daher um die
nachstehend angeführten Änderungen bzw. Ergänzungen des
gegenständlichen Gesetzentwurfes ersucht, die bereits im
Jahre 1981 anlässlich des seinerzeitigen do. Novellierungs-
vorhabens zum Forstgesetz 1975 geltend gemacht und inter-
ministeriell abgeklärt worden sind.

- 2 -

Im einzelnen wird folgendes bemerkt:

1. Einführung eines neuen § 5a betreffend Regelungen für Wälder auf militärisch genutzten Liegenschaften:

Angesichts des hohen Waldanteils an der Gesamtfläche Österreichs betreffen die Maßnahmen der militärischen Landesverteidigung - vor allem auch unter dem Gesichtspunkt des Konzeptes der Raumverteidigung - naturgemäß weitgehend Waldgebiete. Es bedarf daher eines entsprechenden Schwerpunktes bei der Ausbildung der Wehrpflichtigen. Eine Belastung des österreichischen Waldbestandes im allgemeinen durch einsatzähnliche Übungen des Bundesheeres kann in dem Maße reduziert werden, in dem die entsprechende Ausbildung in Wäldern auf Truppenübungsplätzen durchgeführt werden kann. Besondere militärische Ausbildungsvorhaben können auf Grund der hiezu notwendigen Einrichtungen und Vorkehrungen überhaupt nur auf Truppenübungsplätzen durchgeführt werden.

Um den Erfordernissen der militärischen Ausbildung gerecht werden zu können, bedarf es daher einer geeigneten forstrechtlichen Sonderregelung für Wälder auf Truppenübungsplätzen.

Die Struktur des Forstgesetzes 1975, die naturgemäß nicht auf die spezifisch militärische Nutzung von Wäldern auf Truppenübungsplätzen Bedacht nehmen kann, lässt allerdings eine Anwendung dieses Bundesgesetzes im Wege der Modifizierung einzelner Bestimmungen nicht zu. An die Stelle der im Forstgesetz 1975 enthaltenen Bestimmungen sollte daher eine einvernehmliche Sonderregelung zwischen den Bundesministern für Landesverteidigung und für Land- und Forstwirtschaft treten, die den Erfordernissen der Walderhaltung und des Forstschutzes ebenso wie den militärischen Ausbildungs- und Einsatzerfordernissen in sachgerechter Weise entspricht. Geeignete Vorschriften zum

Schutz und zur Erhaltung des Waldes auf Truppenübungsplätzen liegen schon aus den eingangs erwähnten Gründen durchaus auch im besonderen militärischen Interesse.

Es wird ersucht, den vorangeführten militärischen Interessen durch die Einfügung eines § 5a etwa folgenden Inhaltes Rechnung zu tragen:

"Wälder auf militärisch genutzten Liegenschaften

§ 5a. Wälder auf militärisch genutzten Liegenschaften, die der Durchführung einsatzähnlicher Übungen dienen, unterliegen nicht diesem Bundesgesetz. Die zur Erhaltung des Waldes und der Nachhaltigkeit seiner Wirkungen sowie zum Forstschutz notwendigen Regelungen sind entsprechend der Zweckbestimmung dieser Wälder einvernehmlich zwischen dem Bundesminister für Landesverteidigung und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu treffen."

2. Zu Art. I Z 8 des Entwurfes (§ 15):

Zur Errichtung von militärischen Befestigungsanlagen und Sperrvorsorgen werden im Regelfall nur Flächen benötigt, die nicht das für die Walderhaltung und eine zweckmäßige Waldbewirtschaftung erforderliche Mindestmaß aufweisen und daher von dem im § 15 Abs. 1 normierten Teilungsverbot erfaßt sind. Im Abs. 3 ist vorgesehen, daß die Behörde in besonders begründeten Fällen, wie bei Trassenführungen, Ausnahmen von diesem Verbot zu bewilligen hat. Um zu vermeiden, daß die ausschließliche Nennung des Beispiels "Trassenführung" als richtungweisend interpretiert und damit die Anwendung des Abs. 3 auf Flächen, die der Errichtung der vorerwähnten militärischen Anlagen dienen, ausgeschlossen wird, wäre folgende Ergänzung geboten:

"(3) Ferner hat in besonders begründeten Fällen, wie bei Trassenführungen oder zum Zwecke der Errichtung von Anlagen der militärischen Landesverteidigung, die Behörde mit Bescheid eine Ausnahme vom Teilungsverbot gemäß Abs. 1 zu bewilligen."

3. Zu Art. I Z 15 (§ 19 Abs. 3 bis 10) des Entwurfes:

Aus militärischen Rücksichten kann es zur Sicherung der Verteidigungswirkung von Anlagen der Landesverteidigung notwendig sein, die Rodung der entsprechenden Waldfläche zu verhindern bzw. den militärischen Erfordernissen entsprechend einzuschränken. Für die zuständige militärische Dienststelle sollte zu diesem Zwecke nicht bloß ein Anhören im Rahmen der Wahrnehmung "sonstiger öffentlicher Interessen" (§ 19 Abs. 6 lit. b), sondern vielmehr eine Parteistellung im Sinne des § 8 AVG 1950 vorgesehen werden. Auf diese Weise könnte auch eine erhöhte Anspruchsnahme der Bannlegungsmöglichkeit nach § 27 Abs. 2 lit. f vermieden werden.

Es wird ersucht, im § 19 Abs. 5 des Entwurfes eine lit. e anzufügen, die etwa folgenden Inhalt haben sollte:

"e) das zuständige Militärrkommando, wenn sich das Verfahren auf Waldflächen bezieht, die der Sicherung der Verteidigungswirkung von Anlagen der Landesverteidigung dienen."

4. Einfügung eines neuen § 39a über die Benützung des Waldes für Zwecke der militärischen Landesverteidigung:

Wie bereits in der Einleitung ausgeführt wurde, bedarf es ebenso wie in anderen Verwaltungsbereichen auch im Forstrecht geeigneter Sonderregelungen, die für die Erfüllung der verfassungsgesetzlichen Aufgaben des Bundesheeres unerlässlich sind. Um den militärischen Erfordernissen im Einsatzfalle gerecht zu werden, sollten daher Angehörige des Bundesheeres und der Heeresverwaltung im Rahmen des Einsatzes sowie bei dessen Vorbereitung ohne Einholung besonderer Bewilligungen den Wald betreten, sich dort aufzuhalten, mit Heeresfahrzeugen Forststraßen - in gleicher Weise wie dies § 33 Abs. 4 für Rettungsfahrzeuge vorsieht - befahren und die den militärischen Zwecken dienenden

Gegenstände (Waffen, Geräte, Versorgungsgüter etc.) vorübergehend abstellen dürfen. Da die Funktionsfähigkeit im Einsatzfall weitgehend von dem nur in einsatzähnlichen Übungen erreichbaren Ausbildungsstand abhängig ist, und gerade das System der Raumverteidigung und des Milizheeres solche Übungen in den einzelnen Einsatzräumen zwingend erfordert, hätte die gegenständliche Bestimmung auch diese einsatzähnlichen Übungen zu umfassen.

Weiters sollte sichergestellt werden, daß Betretungsverbote für Bannwälder (§ 28 Abs. 3 lit. d) sowie Benützungsverbote und Sperren hinsichtlich anderer Waldgebiete (§ 33 Abs. 2 und § 34 Abs. 2, 3 und 4) einen Einsatz des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1978 bzw. dessen Vorbereitung nicht behindern; für einsatzähnliche Übungen könnten hingegen die erwähnten Verbote und Sperren uneingeschränkt gelten.

Es wird ersucht, den angeführten militärischen Interessen durch die Einfügung eines § 39a zu entsprechen, der etwa folgenden Inhalt haben sollte:

"Benützung des Waldes für Zwecke der militärischen Landesverteidigung

§ 39a. (1) Angehörige des Bundesheeres und der Heeresverwaltung dürfen im Rahmen eines Einsatzes des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1978, BGBI. Nr. 150, bei der Vorbereitung eines solchen Einsatzes sowie bei einsatzähnlichen Übungen ohne Beschränkungen nach § 33 Abs. 1, 3 und 4

1. Wald betreten und sich dort aufhalten,
2. Forststraßen mit Heeresfahrzeugen befahren und
3. die den militärischen Zwecken dienenden Gegenstände vorübergehend abstellen.

- 6 -

(2) Durch Verbote gemäß § 28 Abs. 3 lit. d sowie Benützungsbeschränkungen gemäß § 33 Abs. 2 und § 34 Abs. 2, 3 und 4 dürfen militärische Erfordernisse bei einem Einsatz des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1978 sowie bei der Vorbereitung eines solchen Einsatzes nicht beeinträchtigt werden."

Es wird bemerkt, daß nach dem ho. Vorschlag allfällige zivilrechtliche Ansprüche des Waldeigentümers (Nutzungsberechtigten), insbesondere solche auf Vergütung und Schadenersatz, unberührt bleiben würden.

5. Zu § 40 Abs. 2 des derzeit geltenden Forstgesetzes 1975:

Militärische Erfordernisse bei einem Einsatz des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1978 sowie bei der Vorbereitung eines solchen Einsatzes lassen es geboten erscheinen, durch die Einfügung einer neuen lit. d im Abs. 2 des § 40 auch Angehörige des Bundesheeres und der Heeresverwaltung in den Kreis jener Personen, die zum Entzünden oder Unterhalten von Feuer im Walde befugt sind, einzubeziehen. Ebenso wie § 39a Abs. 2 soll § 40 Abs. 2 lit. d nur für den Einsatz und dessen Vorbereitung, nicht aber für einsatzähnliche Übungen gelten.

Hinsichtlich allfälliger zivilrechtlicher Ansprüche des Waldeigentümers (Nutzungsberechtigten) wird auf die Bemerkung im letzten Absatz der Z 4 (zu § 39a) verwiesen.

6. Zu § 41 des derzeit geltenden Forstgesetzes 1975:

Um Beeinträchtigungen der militärischen Aufgabenerfüllung im Einsatzfall durch die im § 41 normierten Vorbeugungsmaßnahmen zu vermeiden, sollte dem § 41 folgender Abs. 6 angefügt werden:

- 7 -

"(6) Durch Vorbeugungsmaßnahmen nach den Abs. 1, 2 und 4 dürfen militärische Erfordernisse bei einem Einsatz des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1978 sowie bei der Vorbereitung eines solchen Einsatzes nicht beeinträchtigt werden."

7. Zu § 44 des derzeit geltenden Forstgesetzes 1975:

Um Beeinträchtigungen der militärischen Aufgabenerfüllung im Einsatzfall durch die im § 44 normierten Maßnahmen zu vermeiden, sollte dem § 44 folgender Abs. 8 angefügt werden:

"(8) Durch Maßnahmen nach den Abs. 1, 2, 3, 5, 6 und 7 dürfen militärische Erfordernisse bei einem Einsatz des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1978 sowie bei der Vorbereitung eines solchen Einsatzes nicht beeinträchtigt werden."

8. Zu § 185 Abs. 1 des derzeit geltenden Forstgesetzes 1975:

Im Sinne des unter Z 1 erfolgten Vorschlages (Einfügung eines neuen § 5a) sollte hinsichtlich dieser Bestimmung die Mitwirkung des Bundesministers für Landesverteidigung bei der Vollziehung vorgesehen werden. Es wird daher ersucht, im § 185 Abs. 1 nach der Z 8 den Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgende Z 9 anzufügen:

"9. Bundesminister für Landesverteidigung hinsichtlich des § 5a."

3. Mai 1985
Für den Bundesminister:
K o l b

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

